

Erstattung von Auslagen

Eine Erstattung von Auslagen ist nur möglich wenn die Originalrechnungen und Kopien der Zahlungsnachweise (Kreditkartenabrechnung oder Kontoauszug) beigefügt sind und eine Begründung angegeben ist warum kein Kauf auf Rechnung möglich war.

Die Erstattung von Auslagen kann erst erfolgen, nachdem die Waren geliefert oder die Leistungen erbracht sind und mittels der Unterschrift zur sachlichen Richtigkeit bestätigt wurde, dass diese korrekt geliefert und funktionstüchtig sind oder die Leistungen vollständig erbracht wurden.

Es müssen stets die Originalrechnungen beigefügt werden. Die Rechnungen müssen auf die Universität Ulm ausgestellt sein, nicht auf die Privatadresse eines Mitarbeiters. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, aus welchem Land die Ware oder Dienstleistung kommt und ob bereits Steuern bezahlt wurden. Eine Erstattung ohne Vorlage einer Rechnung ist nicht möglich.

Grundsätzlich sollten bei allen Bestellungen, vor allem aber bei solchen aus dem Ausland die Umsatzsteuernummer der Universität Ulm **DE173703203** angegeben werden. Es werden dann von den Lieferanten aus dem Ausland Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Dadurch wird eine unnötige Abfuhr der Steuer im Ausland vermieden.

Die Universität ist verpflichtet auch bei Auslagenerstattungen die Steuern in Deutschland korrekt abzuführen.

Eine Kopie der Abrechnung des belasteten Girokontos oder der Kreditkartenabrechnung wird benötigt, um den korrekten Eurobetrag erstatten zu können. Dies ist vor allem bei Auslagen in Fremdwährung wichtig.

Bei Barauslagen muss der Originalkassenzettel beigefügt werden.

Bei Bestellungen für die Universität Ulm ist jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin nicht als Privatperson tätig, deshalb kann es durchaus vorkommen, dass der Kauf zu Konditionen, die nur für Privatpersonen gelten für die Universität nicht möglich ist.

Es muss bei Internetbestellungen immer abgeklärt werden, ob der Lieferant eine Rechnung ausstellt.

Die Beschaffungsrichtlinien der Universität Ulm sind auch bei diesen Bestellungen, die als Auslagenerstattung abgerechnet werden sollen, zu beachten.